Satzung der Stiftung ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft

Vom 19. Juli 2018

Inhaltverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Vermögen der Stiftung, Finanzierung
- § 4 Organe und Gremien
- § 5 Stiftungsrat
- § 6 Mitglieder des Stiftungsrates
- § 7 Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 8 Direktorin/Direktor der Stiftung
- § 9 Beirat
- § 10 Verwaltung
- § 11 Rechnungslegung, Prüfung, Jahresbericht
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz- Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)" vom 30. November 2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 228), hat der Stiftungsrat mit Beschlussfassung vom 2. Dezember 2016 die nachstehende Satzung erlassen.

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften- Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)", entstanden aus den Bibliotheken des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW) und des Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archivs (HWWA), ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (Land).
- (2) Die Stiftung führt die Bezeichnung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften -Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW)", genannt ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel. Sie hat jeweilseinen Standort in Kiel und in Hamburg. Für die Aufbewahrung ihrer Bestände in einem Magazin kann die Stiftung weitere Standorte einrichten.
- (4) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holsteins (Ministerium). In allen Belangen erfolgt eine Abstimmung mit den beiden anderen Zuwendungsgebern der Stiftung, der für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem zuständigen Bundesministerium.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung sammelt und erschließt weltweit erscheinende wirtschaftswissenschaftliche Literatur. Sie bietet umfassende Serviceleistungen an, die eine effiziente, effektive und nachhaltige Nutzung wirtschaftswissenschaftlicher Fachinformationen ermöglichen. Sie ist eine nutzerorientierte wissenschaftliche Informationsinfrastruktureinrichtung, die modernen und innovativen Anforderungen der Informationsvermittlung verpflichtet ist.
- (2) Zur Erlangung und Nutzbarmachung ihrer Serviceleistungen für Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie Aus- und Fortbildung unterhält die Stiftung enge Beziehungen zu und geht Kooperationen ein mit wissenschaftlichen Hochschulen Institutionen. insbesondere in Kiel und Hamburg. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des In- und Auslandes und zu nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen Informationsvermittlung. Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit der

wirtschaftswissenschaftlichen Informationsversorgung stehende Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören insbesondere die anwendungsorientierte Forschung in der Informatik und den Informationswissenschaften. Die Stiftung führt dazu gemeinsame Berufungsverfahren mit Hochschulen durch.

- (3) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszweckes auf Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung der Zuwendungsgeber und der Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Stiftung ist eine angegliederte Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gemäß Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein.
- (5) Gemeinsame Berufungen der Stiftung mit Hochschulen sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen durch Beschäftigte der Stiftung werden in einem Kooperationsvertrag zwischen der Stiftung und der jeweiligen Hochschule geregelt.

§ 3

Vermögen der Stiftung, Finanzierung

- (1) Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem überführten Vermögen der ZBW und der Bibliothek des HWWA zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln. Es ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW)" zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den j\u00e4hrlichen Zuwendungen des Bundes, der L\u00e4nder, des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - sonstigen Einnahmen,
 - Zuwendungen von Dritten,
 - Erträgen aus dem Stiftungsvermögen.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterin oder Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn der Erlös dem Erwerb gleichwertiger Vermögensgegenstände dient.

Organe und Gremien

- (1) Die Organe der ZBW sind der Stiftungsrat und die Direktorin oder der Direktor der Stiftung.
- (2) Zum Zwecke der Erleichterung der Geschäftsführung wird ein Leitungsgremium (Direktion) eingesetzt, dem neben der Direktorin oder dem Direktor ein Mitglied zuständig für Bibliotheksangelegenheiten (Bibliotheksdirektor/Bibliotheksdirektorin) sowie ein Mitglied zuständig für die administrative Leitung angehören.
- (3) Weiteres Gremium der ZBW ist der Beirat.

§ 5

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat berät und entscheidet über die finanziellen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er überwacht die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.
- (2) Grundsätzliche Angelegenheiten sind insbesondere:
 - Beschlüsse, die die Satzung betreffen,
 - Beschlüsse von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
 - die Strategieplanung der ZBW,
 - die Budgetplanungen der ZBW, die mittelfristige Finanzplanung und die Ausbau- und Investitionsprogramme, die Ergebnisse der Rechnungsprüfung sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
 - die Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der weiteren Mitglieder der Direktion,
 - die Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 - außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen,
 - Berufung der Mitglieder des Beirates,
 - wesentliche T\u00e4tigkeiten und Vereinbarungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit,
 - Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen die Direktorin oder den Direktor der Stiftung,
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte des Beirats und
 - Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen, die Auswirkungen auf die jeweilige Strategie der Stiftung haben.

- (3) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Wunsch eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Sitzungen sind unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

§ 6

Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des LandesSchleswig-Holstein (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender, die oder der von dem Ministerium entsandt und abberufen wird.
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, die oder der von diesem Ministerium des Bundes entsandt und abberufen wird,
 - 4. einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter des Bundes,
 - 5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einer Kieler oder Hamburger Hochschule,
 - 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekanats der Technischen oder Naturwissenschaftlichen Fakultät einer Kieler oder Hamburger Hochschule,
 - 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der universitären oder außeruniversitären Wirtschaftsforschung,
 - 9. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Informationswissenschaften oder Informatik an einer Hochschule,
 - 10. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die Informationsvermittlung betreiben.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1, Ziffern 6 und 7 sollten, soweit möglich, aus beiden Hochschulstandorten kommen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 10 werden durch das aufsichtsführende Ministerium auf Vorschlag der ZBW im Einvernehmen mit der für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und dem zuständigen Bundesministerium vom Ministerium längstens auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist nur einmal zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt bis die jeweiligen Neubestellungen durchgeführt sind, jedoch längstens für ein Jahr. Bei der Benennung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleistet ist.
- (4) Im Falle einer Verhinderung können sich die Mitglieder des Stiftungsrates wie folgt vertreten lassen:
 - Die Mitglieder nach Absatz 1, Ziffern 1 bis 4, durch Angehörige ihrer Ministerien/Behörden.
 - Die Mitglieder nach Absatz 1, Ziffern 5 bis 7, durch seine oder ihre jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter.
 - Die Mitglieder nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 10, werden bei Abwesenheit nicht vertreten.
- (5) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:
 - die Präsidentin oder der Präsident des Instituts für Weltwirtschaft (IfW); in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Stiftung IfW haben, hat sie oder er ein Antragsrecht,
 - zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht,
 - die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und M\u00e4nnern haben k\u00f6nnen, hat sie ein Antragsrecht,
 - die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats.
- (6) An den Sitzungen des Stiftungsrates können außerdem mit beratender Stimme die Direktorin oder der Direktor und die beiden weiteren Mitglieder der Direktion teilnehmen. Der Stiftungsrat kann sachkundige Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann im Bedarfsfall Ausschüsse bilden.
- (2) Der Stiftungsrat ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit, Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungszeit verkürzen; die Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie ihrer Änderung bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters können nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des Ministeriums und der Vertreterinnen oder der Vertreter der Bundesministerien getroffen werden. In Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal müssen mindestens die Vertreterin oder der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und die Vertreter des Bundes zustimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die oder der stellvertretende Vorsitzende, Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 8

Direktorin/Direktor der Stiftung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor wird unterstützt durch die Direktion (Gremium). Im Verhinderungsfall der Direktorin oder des Direktors werden ihre oder seine Aufgaben von den weiteren Mitgliedern der Direktion entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. Die Vertretungsregelungen, internen Zuständigkeiten und Abläufe in der Direktion werden im Übrigen durch die

Geschäftsordnung geregelt, die die Direktion erstellt und die der Zustimmung durch den Stiftungsrat bedarf.

(3) Die Direktorin oder der Direktor wird auf Vorschlag des Stiftungsrates nach Anhörung der Beschäftigten vom Ministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von fünf Jahren bestellt, nachdem er oder sie auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer Hochschule zur Professorin oder zum Professor berufen wurde. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat errichtet, der bei der Planung des Forschungsprogramms berät und zugleich die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer bei der Planung und Durchführung des Serviceprogramms vertritt. Er berät die Organe in grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen der Stiftung und bewertet regelmäßig die Qualität und Nutzerorientierung des Serviceangebots und berichtet darüber den Organen. Im Übrigen finden die Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft zu den Aufgaben der Beiräte und ihr Beitrag zur Qualitätssicherung in der Leibniz-Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Der Beirat hat neun Mitglieder. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich überregional t\u00e4tiger Informationsinfrastruktureinrichtungen,
 - drei Nutzervertreterinnen oder Nutzervertreter, davon zwei aus dem Hochschulbereich,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Bereichen Informationsvermittlung, Informatik oder Informationswissenschaften.

Für die Bestellung der Mitglieder gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass eine angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern gewährleistet ist.
- (4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz für die Dauer der jeweiligen Amtszeit des betreffenden Beiratsmitglieds. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu seinen Sitzungen kann er Gäste einladen und sich externer Beratung bedienen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Verwaltung

Die ZBW unterhält eine eigenständige Verwaltung. Die Verwaltung kooperiert bei der Durchführung ihrer Aufgaben in den Bereichen mit der Verwaltung des Instituts für Weltwirtschaft, in denen es inhaltlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die näheren Einzelheiten regelt die Kooperationsvereinbarung zwischen dem IfW und der ZBW.

§ 11

Rechnungslegung, Prüfung, Jahresbericht

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich durch die Direktorin oder den Direktor Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofes des Landes ist der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- (2) Der Stiftungsaufsicht werden innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Jahresabschluss des vergangenen Jahres und der entsprechende Prüfungsbericht vorgelegt.
- (3) Jahresberichte werden dem Stiftungsrat einmal jährlich rechtzeitig vor einer Stiftungsratssitzung vorgelegt. Eine Veröffentlichung erfolgt im Abstand von zwei Jahren.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung i.d.F. vom 29. Dezember 2006 tritt zeitgleich außer Kraft.

Kiel, 19. Juli 2018

Stiftung ZBW -

Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft

gez. Staatssekretär Dr. Oliver G r u n d e i Vorsitzender des Stiftungsrates

Veröffentlicht im Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 670